

RS OGH 2019/1/30 7Ob168/18h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2019

Norm

ABGB §283 Abs3

UbG §36

UbG §37

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 36 Abs 2 UbG, wonach die Behandlung nicht einsichtsfähiger Personen nicht gegen den Willen des Vertreters vorgenommen werden darf, bedeutet keine vorbehaltlose Beachtlichkeit des Vertreterwillens. Einer missbräuchlichen Ausübung des Personensorgerechts kann auch gegenüber untergebrachten Personen keine endgültige Wirksamkeit zukommen. Vielmehr ist auch hier die Behandlung aufgrund der Notfallsregelung des § 37 UbG im Sinn des § 283 Abs 3 ABGB zulässig.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 168/18h

Entscheidungstext OGH 30.01.2019 7 Ob 168/18h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132534

Im RIS seit

09.05.2019

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at